

Rekursgegnerin: ÖBB Infrastruktur AG

### Vorlagefrage

Ist Artikel 101 AEUV (Artikel 81 EG, Artikel 85 EGV) dahin auszulegen, dass jedermann von Kartellanten den Ersatz auch des Schadens verlangen kann, der ihm durch einen Kartellaußenseiter zugefügt wurde, der im Windschatten der erhöhten Marktpreise seine eigenen Preise für seine Produkte mehr anhebt als er dies ohne das Kartell getan hätte (Umbrella-Pricing), so dass der vom Gerichtshof der Europäischen Union postulierte Effektivitätsgrundsatz einen Zuspruch nach nationalem Recht verlangt?

**Entscheidung des Gerichtshofs (Überprüfungskammer) vom 11. Dezember 2012, das Urteil des Gerichts (Rechtsmittelkammer) vom 8. November 2012 in der Rechtssache T-268/11 P, Kommission/Strack, zu überprüfen**

(Rechtssache C-579/12 RX)

(2013/C 71/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien des Verfahrens vor dem Gericht

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission

Andere Partei des Verfahrens: Guido Strack

### Fragen, auf die sich die Überprüfung erstreckt

Die Überprüfung wird sich auf die Fragen erstrecken, ob in Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub als Grundsatz des Sozialrechts der Union, der auch ausdrücklich in Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert und insbesondere Gegenstand der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung<sup>(1)</sup> ist, das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 8. November 2012, Kommission/Strack (T-268/11 P), dadurch die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts beeinträchtigt, dass das Gericht als Rechtsmittelgericht

— Art. 1e Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union dahin ausgelegt hat, dass er nicht die Vorschriften über die Arbeitszeitgestaltung in der Richtlinie 2003/88 und insbesondere den bezahlten Jahresurlaub erfasse, und

— nachfolgend Art. 4 des Anhangs V des Statuts dahin ausgelegt hat, dass er impliziere, dass der Anspruch auf Über-

tragung des Jahresurlaubs über die in dieser Bestimmung festgelegte Grenze hinaus nur bei einer Verhinderung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beamten in Ausübung seines Dienstes gewährt werden könne.

Die in Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union bezeichneten Beteiligten und die Parteien des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union werden aufgefordert, beim Gerichtshof der Europäischen Union innerhalb eines Monats nach Zustellung der vorliegenden Entscheidung schriftliche Erklärungen zu den genannten Fragen einzureichen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 299, S. 9

**Rechtsmittel, eingelegt am 13. Dezember 2012 von der Koninklijke Wegenbouw Stevin BV gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 27. September 2012 in der Rechtssache T-357/06, Koninklijke Wegenbouw Stevin/Kommission**

(Rechtssache C-586/12 P)

(2013/C 71/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Koninklijke Wegenbouw Stevin BV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Pijnacker Hordijk)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das angefochtene Urteil teilweise aufzuheben, soweit das Gericht darin entschieden hat, dass die Kommission rechtlich hinreichend nachgewiesen habe, dass KWS die Anführerrolle des durch die Kommission festgestellten Kartells innegehabt habe;

— Art. 1 Buchst. j der angefochtenen Entscheidung<sup>(1)</sup> teilweise aufzuheben, soweit die Kommission gegen KWS eine Geldbuße von 27,36 Millionen Euro verhängt hat;

— die Höhe der gegen KWS verhängten Geldbuße auf den Betrag von  $27,36 - 0,5 \times 17,1 = 18,81$  Millionen Euro neu festzusetzen;